

Kurtaxenreglement

Kurtaxenreglement der Politischen Gemeinde Quarten

Der Gemeinderat Quarten erlässt gestützt auf

- Art. 16 ff. des Tourismusgesetzes¹,
- Art. 3 des Gemeindegesetzes²,
- sowie Art. 27 der Gemeindeordnung³

folgendes Reglement:

Zweck

Art. 1

Die Politische Gemeinde Quarten erhebt zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe.

Die Erträge sind ausschliesslich im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Subjekt

a) Grundsatz

Art. 2

Jeder in der Politischen Gemeinde Quarten übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Reglements ist jede natürliche Person, welche die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu nutzen, ohne in der Politischen Gemeinde Quarten steuerrechtlichen Wohnsitz oder rechtmässigen Aufenthalt zu begründen. Die tatsächliche Nutzung oder die Intensität der Nutzung des touristischen Angebots ist nicht massgebend.

Grundeigentum nach Art. 655 ZGB⁴ in der Politischen Gemeinde Quarten begründet zwar Steuerpflicht, befreit aber nicht von der Kurtaxenpflicht.

b) Ausnahmen
1. Befreiung

Art. 3

Von der Kurtaxenpflicht befreit sind:

- a) Kinder unter 6 Jahren;
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Politischen Gemeinde Quarten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen;
- c) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Politischen Gemeinde Quarten übernachten, nicht aber Teilnehmer an Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen. Der Nachweis kann durch Einforderung einer Arbeitsbestätigung verlangt werden; ohne Beibringen einer Arbeitsbestätigung gilt die Kurtaxenpflicht;
- d) Personen, die sich in Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Dienstpflicht wie namentlich Militär, Zivilschutz, Polizei oder Feuerwehr in

¹ sGS 575.1.

² sGS 151.2.

³ Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Quarten vom 27. Juni 2012.

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210.

Kurtaxenreglement der Gemeinde Quarten

der Politischen Gemeinde Quarten aufhalten;

- e) Personen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Politischen Gemeinde Quarten aufhalten;
- f) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr, welche sich im Rahmen eines organisierten Aufenthalts in einer für Ferienlager geeigneten Gruppenunterkunft aufhalten;
- g) Patienten von Kliniken, Pflegeheimen und Heimbewohner von Altersheimen oder gleichgestellten Einrichtungen sowie Personen, die zur Abklärung in einer Wiedereingliederungsstätte weilen. Der Nachweis kann durch Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden; ohne Beibringen eines ärztlichen Zeugnisses gilt die Kurtaxenpflicht.

Der Aufenthalt als Kurgast in einer unter Bst. f hiervor genannten Institution in der Politischen Gemeinde Quarten befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

2. Befreiung im Einzelfall

Art. 4

Der Gemeinderat Quarten kann im Einzelfall auf Antrag oder von sich aus Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn sachliche Gründe vorliegen.

Er berücksichtigt dabei insbesondere, in welchem Ausmass den von der Kurtaxenpflicht ganz oder teilweise zu befreienden Personen oder Personengruppen eine Benützung des touristischen Angebots möglich ist.

Objekt
a) Einzelkurtaxe

Art. 5

Die Einzelkurtaxe wird pro Gast und Logiernacht erhoben.

b) Pauschalkurtaxe

Art. 6

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, von Ferienwohnungen/-zimmern, von Berg-, Ski- und Clubhäusern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile entrichten die Kurtaxe für sich und die unentgeltlich beherbergten Gäste als Jahrespauschale. Bis zum 30. November kann jeweils für das folgende Kalenderjahr Einzelabrechnung verlangt werden. Das Gesuch um Einzelabrechnung ist schriftlich bei der Heidiland Tourismus AG einzureichen.

Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens sechs Monaten.

Eine unterjährige Nutzung befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Die Pauschalkurtaxe wird jährlich erhoben:

- a) bei Ferienhäusern, Ferienwohnungen/-zimmern sowie bei Berg-, Ski- und Clubhäusern pro m² der gesamten Nutzfläche gemäss der letzten rechtskräftigen amtlichen Schätzung;
- b) bei Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile pro m² der Gesamtfläche.

Kurtaxenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Dauermieter zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Änderung der Eigentums- oder Mietverhältnisse rechnen die Eigentümer bzw. Dauermieter die Pauschalkurtaxe untereinander ab.

Kurtaxenreglement der Gemeinde Quarten

Bemessung	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Der Gemeinderat Quarten regelt die Höhe der Einzel- und Pauschal-kurtaxen im Anhang "Tarif zum Kurtaxenreglement der Politischen Gemeinde Quarten".</p> <p>Er achtet dabei auf Einheitlichkeit innerhalb der Ferienregion, zu welcher die Politische Gemeinde Quarten zählt.</p>
Meldepflicht und Solidarhaf-tung	<p><u>Art. 8</u></p> <p>Beherberger im Sinne dieses Reglements ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungs-zwecken überlässt, oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemiete-ten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwendet.</p> <p>Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Ablieferung der Kurtaxen gel-tenden Bestimmungen einzuhalten. Sie haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Kurtaxen.</p> <p>Das Abrechnungsverfahren wird in den Vollzugsvorschriften zu diesem Reglement geregelt.</p>
Kontrolle und Auskunftspflicht	<p><u>Art. 9</u></p> <p>Der Gemeinderat Quarten ist berechtigt, die für die Erhebung der Kur-taxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben bei Ausübung ihrer Funktionen einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und unterliegen der Schweige-pflicht.</p> <p>Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten zu gewähren.</p>
Verwendung	<p><u>Art. 10</u></p> <p>Die Einnahmen aus den Kurtaxen sind zur Finanzierung von touristi-schen Einrichtungen, Veranstaltungen sowie Dienstleistungen der Des-tinationsmanagementorganisation zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden.</p>
Spezialfinanzierung	<p><u>Art. 11</u></p> <p>Für die Kurtaxenbewirtschaftung wird eine Spezialfinanzierung⁵ ge-führt, sofern Einnahmen aus den Kurtaxen bei der Politischen Gemein-de Quarten verbleiben.</p>
Vollzug	<p><u>Art. 12</u></p> <p>Der Gemeinderat Quarten regelt den Vollzug (Veranlagung, Bezug, Verwaltung, Verwendung) dieses Reglements und seiner Vollzugsvor-schriften. Er überträgt den Vollzug der Heidiland Tourismus AG, soweit dieses Reglement nichts anderes regelt.</p> <p>Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide des Gemeinde-</p>

⁵Art. 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53).

Kurtaxenreglement der Gemeinde Quarten

rates Quarten oder der Heidiland Tourismus AG gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 SchKG.

Die Heidiland Tourismus AG ist verpflichtet, dem Gemeinderat Quarten jährlich die Kurtaxenabrechnung zur Genehmigung einzureichen und über Veranlagung, Bezug, Verwaltung und Verwendung der Einnahmen Rechenschaft abzulegen.

Verzugs- und Vergütungszins

Art. 13

Für Kurtaxen, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, wird ein Verzugszins berechnet. Dies gilt auch bei Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass eine zu hohe Kurtaxe bezahlt wurde, wird der zu Unrecht erhobene Verzugszins zurückerstattet.

Ein Vergütungszins auf zu Unrecht oder zu hoch erhobenen Kurtaxen wird nicht ausgerichtet.

Der Verzugszins entspricht den kantonalen Ansätzen⁶.

Ermessensveranlagung

Art. 14

Die Kurtaxen werden durch den Gemeinderat Quarten nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Kurtaxenpflichtige seine Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt.

Die Ermessensveranlagung kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Art. 15

Bestreitet der Kurtaxenpflichtige die subjektive Steuerpflicht, entscheidet der Gemeinderat Quarten mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht.

Verjährung

Art. 16

Die Verjährung von Kurtaxenforderungen richtet sich nach dem Steuergesetz⁷.

Strafbestimmung

Art. 17

Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwiderhandelt, wird durch den Gemeinderat Quarten mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Hinterzogene Kurtaxen sind zuzüglich Verzugszins und Mahnspesen nachzuzahlen.

⁶ RRB über die Verzugs- und Vergütungszinsen für Steuerbeträge, sGS 811.14.

⁷ sGS 811.1.

Kurtaxenreglement der Gemeinde Quarten

Rechtsschutz	<u>Art. 18</u> Gegen Verfügungen der Heidiland Tourismus AG kann innert 14 Tagen seit Empfang Rekurs beim Gemeinderat Quarten erhoben werden. Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden des Gemeinderates Quarten richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ⁸ .
Subsidiäres Recht	<u>Art. 19</u> Soweit dieses Reglement und die Vollzugsvorschriften keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz ⁹ subsidiär.
Mahngebühren	<u>Art. 20</u> Die Heidiland Tourismus AG ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Der Gemeinderat Quarten regelt die Höhe der Mahngebühren in den Vollzugsvorschriften zu diesem Reglement.
Vollzugsvorschriften	<u>Art. 21</u> Der Gemeinderat Quarten erlässt die Vollzugsvorschriften zu diesem Reglement.
Aufhebung bisherigen Rechts	<u>Art. 22</u> Dieses Reglement ersetzt das Kurtaxenreglement der Politischen Gemeinde Quarten vom 18. Juni 2015.
Vollzugsbeginn	<u>Art. 23</u> Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat Quarten erlassen am: 20. Oktober 2016.

Gemeinderat Quarten
Gemeindepräsident

Roman Zogg

Gemeinderatsschreiber

Albin Gätzi

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom Mittwoch, 9. November bis Montag, 19. Dezember 2016 (Art. 23 Gemeindegesetz; sGS 151.2)

⁸ sGS 951.1.

⁹ sGS 811.1.